

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. November 1967

4931. Bau- und Niveaulinien. A. Am 12. Januar 1967 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Oktober 1963 und 14. Dezember 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Strassen III. Kl. im Quartier Mühlestrasse, nämlich:

- a) an der Mühlestrasse, die die Vordere Dorfstrasse mit der Bahnhofstrasse verbindet;
- b) am Turnhallenweg, der die Mühlestrasse mit dem parallel zu ihr verlaufenden Pilgerweg verbindet;
- e) am Bethaniaweg, der ebenfalls die Mühlestrasse mit dem Pilgerweg verbindet;
- d) am Suntenwiesweg, Teilstück Bahnhofstrasse bis zum Grundstück Kat.-Nr. 2143 (Kehrplatz);
- e) an der Hofackerstrasse, die die Mühlestrasse mit der Bahnhofstrasse verbindet;
- f) am Pilgerweg, Teilstück Dorfstrasse bis Bethaniaweg;
- g) an der Dorfstrasse, Teilstück von der Einmündung in die Bahnhofstrasse bis zum Schulhaus bzw. bis zur südlichen Verzweigung mit dem Pilgerweg (nur Baulinien).

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 10. Januar 1967 sind gegen die letztmals am 20. Dezember 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. In bezug auf das zeitliche und technische Bedürfnis kann auf die Begründung im Rekursentscheid des Regierungsrates vom 10. November 1966 (Protokoll Nr. 4297) in Sachen der Erbgemeinschaft des Ernst Joss, des Otto Brönnimann und des Carl Andermatt verwiesen werden. Es genügt daher, festzuhalten, dass die nachstehenden Baulinien wie folgt erweitert werden: **332**

- a) die mit Beschluss Nr. ~~322~~ 1915 genehmigten Baulinien der Mühlestrasse von 17 m auf 20 m im Abschnitt Vordere Dorfstrasse bis Hofackerstrasse und auf 18 m im Abschnitt Hofackerstrasse bis Bahnhofstrasse;
- b) die mit Beschluss Nr. 1119/1919 genehmigten Baulinien des Turnhallenweges und des Bethaniaweges von 12 m auf 18 m;
- e) die mit Beschluss Nr. 1426/1916 genehmigten Baulinien der Hofackerstrasse ebenfalls von 12 m auf 18 m;
- d) die mit Beschluss Nr. 1722/1956 genehmigten Baulinien des Suntenwiesweges, von der Bahnhofstrasse bis zum Kehrplatz beim Grundstück Kat.-Nr. 2143, von 12 m auf 17 m;
- e) die mit Beschluss Nr. 1611/1900 genehmigten Baulinien des Pilgerweges, Abschnitt Dorfstrasse bis Turnhallenweg, von 12 m auf 18 m mit allmählicher Öffnung bis auf 21 m bei der Einmündung in die Dorfstrasse;
- f) die mit Beschluss Nr. 1119/1919 genehmigten Baulinien des Pilgerweges, Abschnitt Turnhallenweg bis Bethania-

weg, von knapp 12 m auf 14 m und zwar durch Zurücksetzen der östlichen Baulinie um 2 m bis 2,5 m;

- g) die mit Beschlüssen Nrn. 1611/1900 und 1722/1956 genehmigten Baulinien der Dorfstrasse im Bereich der Verzweigung mit der Bahnhofstrasse und dem Pilgerweg von mindestens 17 m auf mindestens 26 m.

Zusätzlich ist an der Mühlestrasse auf der Ostseite, am Turnhallenweg auf der Süd- und am Bethaniaweg auf der Nordseite je eine Garagenbaulinie mit einem Abstand von 2 m hinter der Hauptbaulinie festgesetzt worden.

Soweit die früheren, mit den zitierten Beschlüssen genehmigten Baulinien durch die neuen ersetzt sind, sind sie gleichzeitig aufgehoben worden. Ferner wurden die gegenstandslos gewordenen Baulinien der Flurwege Nrn. 18 und 19 (RRB Nr. 1119/1919) aufgehoben.

2. Die Niveaulinien an den erwähnten Strassen bzw. Teilstrecken sind mit Ausnahme derjenigen der Dorfstrasse ebenfalls neu festgesetzt worden. Die Abweichungen zu den früheren Niveaulinien sind unbedeutend und geben materiell zu keinen Bemerkungen Anlass. Dagegen ist der Klarheit halber festzuhalten, dass es bei der Erstellung der Niveaulinienplänen aus Versehen unterlassen wurde, die früheren Niveaulinien einzutragen und zu streichen. Sie sind indessen durch die Festsetzung neuer Niveaulinien gleichwohl als aufgehoben zu betrachten; fortan werden ausschliesslich die neu festgesetzten Niveaulinien gelten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Rüslikon vom 15. Oktober 1963 und 14. Dezember 1966 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Mühlestrasse, am Turnhallenweg, am Bethaniaweg, am Suntenwiesweg von der Bahnhofstrasse bis zum Kehrplatz beim Grundstück Kat.-Nr. 2143, an der Hofackerstrasse, am Pilgerweg von der Dorfstrasse bis zum Bethaniaweg sowie die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Dorfstrasse, Bahnhofstrasse bis Schulhaus bzw. bis zur südlichen Verzweigung mit dem Pilgerweg, werden gemäss den eingereichten Plänen bzw., soweit es die Aufhebung der früheren, nun ersetzten Niveaulinien betrifft, im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekantzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Sprecht